

Kommt die Entschädigungswelle?

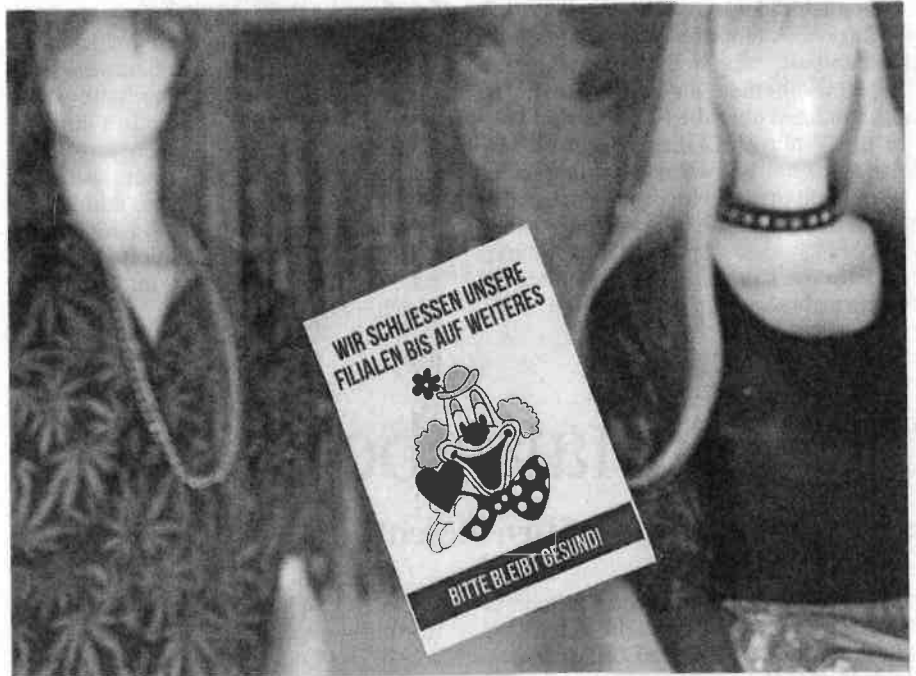
Juristen halten Betriebsschließungen für verfassungswidrig – weil keine Entschädigungen vorgesehen sind. *Von Corinna Budras, Frankfurt*

Millionen von Betrieben müssen in der Corona-Krise schließen: Große Schuhläden, kleine Spielzeuggeschäfte, das Café an der Ecke – die Umsatzeinbußen gehen schon nach wenigen Wochen in die Milliarden. Müssen sie jetzt die ganze Last tragen, auch finanziell, damit die Allgemeinheit geschützt werden kann? Juristen haben daran Zweifel, immer mehr Anwälte raten Unternehmen deshalb, ihre Entschädigungsansprüche gegenüber der Kommune anzumelden, die die Schließung angeordnet hat.

Als Basis dafür dient das Infektionsschutzgesetz (IfSG), ein bis vor kurzem völlig in Vergessenheit geratenes Regelwerk, das durch die Corona-Krise inzwischen selbst Nicht-Juristen ein Begriff sein dürfte. Schließlich stützt sich der Staat mit seinen umfassenden Corona-Verordnungen darauf, auch im Hinblick auf die in ihrem Ausmaß wohl einmaligen Betriebsschließungen. „Der Betroffene darf nicht auf dem Schaden sitzenbleiben, der ihm dadurch entsteht, dass er zum Schutz der Allgemeinheit seinen Betrieb schließen muss“, sagte etwa der Berliner Rechtsanwalt Niko Härting, der mit seiner Kanzlei schon seit Beginn der Krise eine Telefonhotline für Unternehmen anbietet.

Hintergrund dieser Überlegung sind die unzulänglichen Regelungen im IfSG, die sich in der Vergangenheit nur selten einem Praxistest unterziehen mussten. Schnell stellte sich heraus: An die Corona-Krise mussten sie schon angepasst werden, der Gesetzgeber hat sie erst Ende März geändert. Aber noch immer geben die Regelungen Raum für Interpretationen. Im konkreten Fall liegt das daran, dass das Gesetz zwar für Tätigkeitsverbote einen klaren Rahmen definiert. Wer sich also mit dem gefährlichen Corona-Virus angesteckt, darf nicht mehr arbeiten – ob als Ärztin, Krankenpfleger oder auch Verkäuferin. Dafür wird er entschädigt, das sieht § 56 IfSG ausdrücklich vor.

Von allgemeinen Betriebsschließungen ohne konkrete Einzelfallprüfung ist in dem Gesetz allerdings nicht ausdrücklich



Viele Läden müssen schließen: Bekommen sie eine Entschädigung?

Foto dpa

die Rede. „Der Staat darf Grundrechte wie die Berufsfreiheit von Unternehmern ohne zulässige Ermächtigungsgrundlage nicht beschneiden“, sagt Härting. Auch Entschädigungszahlungen für diese Fälle sind nicht ausdrücklich im IfSG genannt. Anwälte gehen daher davon aus, dass es nur gerecht wäre, wenn die bestehenden Regeln für die Tätigkeitsverbote von betroffenen Personen erst Recht für Unternehmer gelten würden, die sich mit der Krankheit gar nicht erst angesteckt haben – und trotzdem von dem faktischen Berufsverbot betroffen sind. Schließlich leisten sie hiermit ein Sonderopfer für die Gemeinschaft.

Auch Rechtsanwalt Martin Asal von der Stuttgarter Kanzlei Thümmel, Schütze & Partner sieht hier die Lasten ungerecht verteilt, was er für „verfassungsrechtlich nicht akzeptabel“ hält. „Es lässt sich wohl kaum rechtfertigen, dass § 56 IfSG einem Träger eines Krankheitserregers einen Anspruch auf Entschädigung einräumt, wenn ihm seine Erwerbstätig-

keit untersagt wird, nicht aber dem Gewerbetreibenden, dessen Betrieb geschlossen wird.“

Ob die Gerichte dem folgen, müssen künftige Entscheidungen zeigen. Sicher ist schon jetzt: Die Frage der Entschädigung wird wohl zu einer der umstrittensten rechtlichen Fragen in der Corona-Krise überhaupt, schließlich werden die Kommunen wohl kaum freiwillig zahlen. Härting jedenfalls rät betroffenen Unternehmen schon jetzt dazu, die Verluste durch die Betriebsschließungen für den Monat März zu ermitteln und bei den Behörden geltend zu machen. Dazu müssen Unternehmer ihren Umsatzverlust schätzen und die ersparten Kosten, etwa durch Wareneinkauf und Personal davon abziehen. In jedem Fall müsse schnell gehandelt werden, sagt auch Joachim Hund von Hagen, Anwalt von der Kanzlei Aclanz. „Das Gesetz sieht vor, dass Anträge auf Entschädigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit zu stellen sind.“